

## DER OBERSTE ANWALTSRAT

### **VERORDNUNG NR. 1 VOM 9. JULI 2004 ÜBER DIE MINDESTVERGÜTUNGEN DER RECHTSANWÄLTE**

(Geänd. AB 64 vom 23. Juli 2004, geänd. und erg. in AB 2 von 2009, erg. AB 43 von 2010; geänd. und erg. AB 28 vom 28.03.2014, geänd. in AB 10 vom 5. Februar 2016, geänd. und erg. im AB 84 vom 25. Oktober 2016)

#### **Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften**

Art. 1. Die Höhe der Vergütung für anwaltliche Tätigkeiten der Rechtsanwälte bemisst sich nach freier Vereinbarung aufgrund eines schriftlichen Vertrags mit dem Mandanten, darf aber die in dieser Verordnung festgelegten Vergütung für die entsprechende Art der Rechtsvertretung nicht unterschreiten.

Art. 2. (Geänd. - AB 2 von 2009)

(1) Mangels eines schriftlichen Vertrags wird die Vergütung vom Anwaltsrat nach den Bestimmungen des Art. 36 Abs. 3 vom Gesetz über die Anwaltschaft festgelegt.

(2) Für die unter Art. 38 Abs. 2 vom Gesetz über die Anwaltschaft genannten Fällen wird die anwaltliche Vergütung vom Gericht oder den Ermittlungsbehörden gemäß dieser Verordnung bestimmt.

(3) (Neu - AB 28 von 2014) Die Leistung der gemäß dieser Verordnung bestimmten Vergütung erfolgt im Voraus und zum Tag des Abschlusses des Rechtshilfevertrags. Eine Ratenzahlung ist zulässig.

(4) (Neu – AB 84 von 2016) Die Vergütungen für die Prozessvertretung sind für jede Instanz zu leisten, einschließlich bei Zurückweisung zur erneuten Verhandlung der Sache.

(5) (Neu – AB 84 von 2016) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und anwaltliche Mitwirkung in Zivilsachen bestimmen sich die Vergütungen einzeln nach der Anzahl und Art geltend gemachten Ansprüche.

Art. 3. (erg. - AB 28 von 2014) Bei einer gütlichen Einigung in der Streitsache oder Beilegung des Verfahrens durch Vergleich, Schlichtung oder Vereinbarung, oder wegen Klagerücknahme oder –verzicht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Vergütung.

Art. 4. Tritt der Mandant grundlos vom geschlossenen Vertrag zurück, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Vergütung.

Art. 5. Die Rechtsanwälte können auf eine Gebührenerhebung für die Rechtsvertretung verzichten bei:

1. Personen in finanziellen Schwierigkeiten;
2. unterhaltsberechtigten Personen;
3. Angehörigen und Verwandten sowie Juristen.

## **Abschnitt II.**

### **Vergütungen bei Beratungshilfe, Auskünfte, Anfertigung von Schriftstücke und Verträge und Beglaubigung von Urkundenabschriften gem. Art. 32 vom Gesetz über die Anwaltschaft (Titel erg. – AB 84 von 2016)**

Art. 6. Der Vergütungsanspruch bei Beratungshilfe, Auskünfte, Anfertigung von Schriftstücke und Verträge ist wie folgt:

1. (Geänd. - AB 2 von 2009, geänd. und erg. – AB 84 von 2016) für einen mündlichen Rat, Beratung, hinsichtlich eines Mediationsverfahrens ohne anwaltliche Beteiligung und Auskunft bei Gericht oder Behörden u. a. - 30 Leva;
2. (Geänd. - AB 2 von 2009, geänd. – AB 84 von 2016) für schriftlichen Rat - 60 Leva;
3. (Geänd. - AB 2 von 2009) für Untersuchung der Sache und Stellungnahme - 60 Leva;
4. (Geänd. - AB 2 von 2009, geänd. – AB 84 von 2016) für Klagen und Anzeigen an die Staatsanwaltschaft und Polizei - 50 Leva;
5. (Geänd. - AB 2 von 2009) für notarielle Aufforderungen, Antrag auf Annahme oder Erbausschlagung, Anfertigung von Schriften zur notariellen Eintragung, von Anträgen auf Schuldenerlass und anderen Anträgen - 50 Leva;
6. (Geänd. - AB 2 von 2009, geänd. – AB 84 von 2016) für den Antrag auf Verzicht auf oder Wiederherstellung der bulgarischen Staatsangehörigkeit - 300 Leva;
7. (Geänd. - AB 2 von 2009) für die Testamentserstellung - 150 Leva;
8. (erg. - AB 84 von 2016) für die Erstellung von: einem schriftlichen Vertrag, notariellen Urkunden zum Eigentum, Verkauf, Tausch, Schenkung, Hypothek, Erbbaurecht und Dienstbarkeiten, außergerichtlichen Vereinbarungen, außergerichtlichen Vergleich, einschließlich der Erstellung einer Vereinbarung, die auf dem Wege einer Mediation ohne anwaltliche Beteiligung erzielt worden ist sowie für die Erfüllung und Erstellung eines Schriftstücks nach gründlicher Prüfung aufgrund des Preises des entsprechenden Vertrags oder Urkunde:
  - a) (aufgeh., vorh. Buchst. "b", geänd. - AB 2 von 2009, geänd. – AB 84 von 2016) bei Gegenstandswert bis 1.000 Leva - 70 Leva
  - b) (vorh. Buchst. "c", geänd. - AB 2 von 2009) bei Gegenstandswert ab 1.000 bis 10.000 Leva - 150 Leva + 1 v. H. für den Mehrbetrag von 1.000 Leva;
  - c) (vorh. Buchst. "d", geänd. - AB 2 von 2009) bei Gegenstandswert ab 10.000 bis 50.000 Leva - 250 Leva + 0,5 v. H. für den Mehrbetrag von mehr als 10.000 Leva;
  - e) (vorh. Buchst. "e", geänd. - AB 2 von 2009) bei Gegenstandswert ab 50.000 bis 100.000 Leva - 500 Leva + 0,2 v. H. für den Mehrbetrag von mehr als 50.000 Leva;
  - f) (vorh. Buchst. "f", geänd. - AB 2 von 2009) bei Gegenstandswert ab 100.000 Leva - 700 Leva + 0,1 v. H. für den Mehrbetrag von mehr als 100.000 Leva;
9. (geänd. und erg. AB 28 von 2014) für die Gründung, Registrierung und Eintragung von Änderungen im entsprechenden Register:
  - a) (Geänd. - AB 2 von 2009) eines Einzelkaufmanns - 150 Leva;
  - b) (Geänd. - AB 2 von 2009) einer offenen Handelsgesellschaft - 180 Leva;
  - c) (Geänd. - AB 2 von 2009) einer Kommanditgesellschaft - 200 Leva;
  - d) (Geänd. - AB 2 von 2009) einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung - 300 Leva;
  - e) (Geänd. - AB 2 von 2009) einer Aktiengesellschaft - 600 Leva;
  - f) (Geänd. - AB 2 von 2009, geänd. – AB 84 von 2016) einer Genossenschaft - 400 Leva;
  - g) (Geänd. - AB 2 von 2009) einer Baugenossenschaft - 250 Leva;

- h) (Geänd. - AB 2 von 2009, geänd. – AB 84 von 2016) von Stiftungen und Vereine mit nichtwirtschaftlicher Betätigung - 400 Leva;
- i) (neu AB 28 von 2014) von Umwandlungen einer Handelsgesellschaft nach den Bestimmungen des Sechzehnten Kapitels vom Handelsgesetz werden die unter Buchstaben b) bis e) festgelegten Vergütungen um 50 v. H. erhöht;
10. (gelöscht AB 28 von 2014)
11. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) für vertragsgemäße Rechtsvertretung von juristischen Personen oder eines Einzelkaufmanns - 400 Leva monatlich; die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung an Sachen sowie die Anfertigung von Papieren gemäß Art. 6 P. 3 – 5, P. 8-9 im Auftrag der entsprechenden juristischen Person oder Einzelkaufmanns ist zusätzlich gemäß dieser Verordnung zu vergüten;
12. (neu - AB 2 von 2009) für vereinbarte Beratungstermine - 60 Leva pro Stunde;
13. (neu – AB 84 von 2016) für die Beglaubigung von Urkundenabschriften gem. Art. 32 vom Gesetz über die Anwaltschaft, die dem Rechtsanwalt in Verbindung oder bezüglich der Rechtsverteidigung und Interessenvertretung seines Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden – 3 Leva für die erste Seite und je 2 Leva für jede weitere Seite.
14. (neu – AB 84 von 2016) für die Anfertigung von Papieren zur Teilnahme an Verfahren nach dem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge, Ausschreibungs- und Wettbewerbsunterlagen nach dem Gesetz über das Staatseigentum, Gesetz über das kommunale Eigentum, Gesetz über die Konzessionsabgabe darf die anwaltliche Vergütung nicht weniger als 1.500 Leva betragen.

### **Abschnitt III.**

#### **Vergütungen für Zivil- und Verwaltungssachen je Instanz**

Art. 7. (1) (geänd. - AB 28 von 2014) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Zivilsachen gelten folgende Vergütungen:

1. (geänd. und erg. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) für die Aufhebung einer Kündigung (Art. 344 Abs. 1 P. 1 AGB oder Wiedereinstellung am Arbeitsplatz (Art. 344 Abs. 1 P. 2 AGB) sofern die Klage selbstständig gestellt wurde – mindestens in der Höhe des im Land zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtshilfevertrags geltenden Mindestlohns oder durch Festlegung der Vergütung gemäß den Bestimmungen des Art. 2; für weitere nicht messbare Klagen – 200 Leva; für Arbeitsrechtssachen mit bestimmtem Interesse – gemäß Abs. 2;
2. (geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) für die Scheidung durch Antragsschrift – 600 Leva und für eine Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen - 400 Leva, indem für die Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse auch die Bestimmungen des Art. 6 und 8 Anwendung finden;
3. (geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) für Vaterschaft und Vaterschaftsanfechtung - 500 Leva;
4. (geänd. - AB 2 von 2009) für weitere nicht messbare Klagen - 300 Leva;
5. (geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und selbstständige Beweisverfahren - 300 Leva;
6. (geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) für den Rechtsanwalt – Prozesspfleger im Unterhaltsverfahren - 300 Leva;

7. (neu - AB 2 von 2009) für Verfahren in privaten Strafanzeigen - 1/3 der Mindestvergütung für eine Instanz, jedoch nicht weniger als den unter Art. 11 genannten Betrag;

8. (neu AB 28 von 2014) für die Erteilung und Verteidigung in einem Berichtigungsverfahren wegen eines offensichtlichen faktischen Fehlers – 200 Leva.

9. (neu – AB 84 von 2016) für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung an Sachen über die Geschäftsfähigkeit – 500 Leva;

10. (neu – AB 84 von 2016) für Verfahren nach dem Handelsgesetz aufgrund einer von einem Gesellschafter oder Aktionär gegen die Gesellschaft erhobenen Klage – 800 Leva.

(2) (geänd, AB 28 von 2014) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Sachen mit bestimmtem Gegenstand gelten folgende Vergütungen:

1. (geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) bei einem Gegenstandswert bis 1.000 Leva - 300 Leva;

2. (geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) bei einem Gegenstandswert ab 1.000 bis 5.000 Leva - 300 Leva + 7 % für den Mehrbetrag von mehr als 1.000 Leva;

3. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) bei einem Gegenstandswert ab 5.000 bis 10.000 Leva - 580 Leva + 5 % für den Mehrbetrag von mehr als 5.000 Leva;

4. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014, geänd. – AB 84 von 2016) bei einem Gegenstandswert ab 10.000 Leva bis 100.000 Leva - 830 Leva + 3 % für den Mehrbetrag von mehr als 10.000 Leva;

5. (neu – AB 84 von 2016) bei einem Gegenstandswert ab 100.000 Leva bis 1.000.000 Leva – 3.530 Leva + 2 v. H. für den Mehrbetrag von mehr als 100.000 Leva;

6. (neu – AB 84 von 2016) bei einem Gegenstandswert ab 1.000.000 Leva bis 10.000.000 Leva – 21.530 Leva + 1 v. H. für den Mehrbetrag von mehr als 1.000.000 Leva;

7. (neu – AB 84 von 2016) bei einem Gegenstandswert ab 10.000.000 Leva – 111.530 Leva + 0,5 v. H. für den Mehrbetrag von mehr als 10.000.000 Leva.

(3) (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014, erg. – AB 84 von 2016) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Insolvenzverfahren berechnet sich die Vergütung aufgrund des Gegenstandswerts nach dem unter Abs. 2 genannten Verfahren, hat aber einen Mindestwert von 800 Leva. Für die Anfertigung des Antrags zur Geltendmachung einer Forderung sowie für die Anfertigung eines Widerrufs gegen eine im Rahmen des Insolvenzverfahrens geltend gemachte oder angenommene Forderung ohne Prozessvertretung beträgt die Vergütung  $\frac{1}{2}$  von der unter Abs. 2 genannten, darf aber den Wert von 400 Leva nicht unterschreiten.

(4) (geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014, geänd. - AB 84 von 2016) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Auseinandersetzungsverfahren bemisst sich die Vergütung nach dem Interesse der verteidigten Partei in Übereinstimmung mit den unter Abs. 2 genannten Grundsätzen, darf aber den Wert von 600 Leva pro Rechtszug nicht unterschreiten. Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Auseinandersetzungsverfahren lediglich von landwirtschaftlichen Flächen bemisst sich die Vergütung nach dem Interesse der verteidigten Partei in Übereinstimmung mit den unter Abs. 2 genannten Grundsätzen, darf aber den Wert von 300 Leva pro Rechtszug nicht unterschreiten.

(5) (neu – AB 84 von 2016) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Klagen nach den Art. 75, 76 und 108 EG bemisst sich die Vergütung nach dem Interesse

der verteidigten Partei in Übereinstimmung mit den unter Abs. 2 genannten Grundsätzen, darf aber den Wert von 400 Leva für Mobilien und 600 Leva für Immobilien oder grundstücksgleiche Rechte nicht unterschreiten.

(6) (neu – AB 84 von 2016) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verfahren zum Bestehen, Annullieren oder Auflösen von Verträgen und Unterfertigung eines endgültigen Vertrags, dessen Gegenstand grundstücksgleiche Rechte an Immobilien behandelt, bemisst sich die Vergütung nach dem Interesse der verteidigten Partei in Übereinstimmung mit den unter Abs. 2 genannten Grundsätzen, darf aber den Wert von 600 Leva nicht unterschreiten.

(7) (geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014, vorher Abs. 5 – AB 84 von 2016) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verfahren zur Sicherung der Zwangsvollstreckung, Verfahren zur Ausstellung von Vollstreckungstitel gem. Art. 405 Abs. 3 und 4 ZPO und in Verfahren zum Erlass eines Vollstreckungsbescheides bemisst sich die Vergütung gemäß den unter Abs. 2 genannten Grundsätzen aufgrund der Hälfte des Gegenstandswerts.

(8) (aufgeh. - AB 2 von 2009; neu AB 28 von 2014, vorher Abs. 6 – AB 84 von 2016) Bei Verteidigung in Sachen mit mehr als zwei Gerichtsverhandlungen ist jede weitere Verhandlung mit je 100 Leva zu vergüten.

Art. 8. (geänd. AB 28 von 2014)

(1) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verwaltungsverfahren mit einem bestimmten Gegenstandswert wird die Vergütung wie folgt angesetzt:

1. bei einem Gegenstandswert bis 1.000 Leva - 300 Leva;
2. bei einem Gegenstandswert ab 1.000 bis 5.000 Leva - 300 Leva + 7 % für den Mehrbetrag von mehr als 1.000 Leva;
3. bei einem Gegenstandswert ab 5.000 bis 10.000 Leva - 580 Leva + 5 % für den Mehrbetrag von mehr als 5.000 Leva;
4. bei einem Gegenstandswert ab 10.000 Leva bis 100.000 Leva - 830 Leva + 3 % für den Mehrbetrag von mehr als 10.000 Leva;
5. bei einem Gegenstandswert ab 100.000 Leva bis 1.000.000 Leva – 3.530 Leva + 1 % für den Mehrbetrag von mehr als 100.000 Leva;
6. bei einem Gegenstandswert ab 1.000.000 Leva bis 10.000.000 Leva – 12.530 Leva + 0,3 % für den Mehrbetrag von mehr als 1.000.000 Leva;
7. bei einem Gegenstandswert ab 10.000.000 Leva – 39.530 Leva + 0,1 % für den Mehrbetrag von mehr als 10.000.000 Leva.

(2) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verwaltungsverfahren ohne bestimmten Gegenstandswert wird die Vergütung wie folgt angesetzt:

1. für Verfahren nach dem Gesetz über die Siedlungsgestaltung und Gesetz über das Kataster und Grundbuch – 600 Leva;
2. für Verfahren nach dem Sozialversicherungsgesetzbuch – 350 Leva;
3. für Verfahren nach dem Gesetz für das Ministerium des Innern – 400 Leva;
4. (geänd – AB 84 von 2016) für Verfahren nach dem Gesetz über die nationale Normung – 350 Leva;
5. (geänd. und erg. – AB 84 von 2016) für Verfahren nach dem Elften Kapitels des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge – 700 Leva; für Berufungsverfahren der endgültigen Urkunde gem. Art. 108 Nr. 1 – 3 VÖAG bemisst sich die Vergütung nach dem Interesse gemäß Art. 8 Abs. 1;

6. (neu – AB 84 von 2016) für Verfahren nach dem Gesetz über die bulgarischen Identitätsnachweise – 400 Leva;

7. (neu – AB 84 von 2016) für Verfahren nach dem Gesetz über die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeuger – 500 Leva;

(3) (neu – AB 84 von 2016) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verwaltungsverfahren, die unter Abs. 2 nicht genannt sind, ohne bestimmten Gegenstandswert beträgt die Vergütung 500 Leva.

(4) (vorher Abs. 3 – AB 84 von 2016) Für die Aufhebung einer Anordnung zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wird die Vergütung nach den Bestimmungen des Art. 7 Abs. 1 P. 1 Buchstabe "a" festgelegt.

Art. 9. (Geänd. - AB 2 von 2009)

(1) (geänd. AB 28 von 2014, geänd. – AB 84 von 2016) Für die Anfertigung einer Klageschrift und schriftlichen Klageerwiderung, Berufungsklage und Erwiderung auf eine Berufungsklage ohne Prozessvertretung sowie für Untersuchung einer Zivilsache und erneutes Unterzeichnen der Revisionsklage gem. Art. 284 Abs. 2 ZPO, die nicht vom zuletzt unterzeichnenden Rechtsanwalt angefertigt wurde, beträgt die Vergütung 3/4 der unter Art. 7 oder 8 genannten Verfügung, darf aber den Wert von 300 Leva nicht unterschreiten.

(2) (neu - AB 28 2014, geänd. – AB 84 von 2016) Für die Anfertigung einer Revisionsklage mit dem Anspruch auf Zulassung einer Revision gem. Art. 280 Abs. 1 ZPO ohne Prozessvertretung beträgt die Vergütung 3/4 der unter Art. 7 oder 8 genannten Verfügung, darf aber den Wert von 600 Leva nicht unterschreiten.

(3) (neu - AB 28 2014, geänd. – AB 84 von 2016) Für die Anfertigung einer Erwiderung einer Revisionsklage mit dem Anspruch auf Zulassung einer Revision gem. Art. 280 Abs. 1 ZPO ohne Prozessvertretung beträgt die Vergütung 3/4 der unter Art. 7 oder 8 genannten Verfügung, darf aber den Wert von 500 Leva nicht unterschreiten.

(4) (vorher Abs. 2, geänd. und erg. - AB 28 von 2014, geänd. – AB 84 von 2016) Für die Anfertigung eines Antrags zur Aufhebung eines in Kraft getretenen Beschlusses ohne Prozessvertretung beträgt die Vergütung 3/4 der unter Art. 7 oder 8 genannten Vergütung, darf aber den Wert von 300 Leva nicht unterschreiten. Bei der Teilnahme des Rechtsanwalts an der Gerichtsverhandlung darf die Vergütung den Wert von 500 Leva nicht unterschreiten.

(5) (neu – AB 84 von 2016) Für die Anfertigung von Klageschriften an den Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg sowie für die Erstellung eines Ersuchens auf ein Vorabentscheidungsverfahren an den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg ohne Prozessvertretung darf die Vergütung 1.200 Leva nicht unterschreiten.

(6) (neu – AB 84 von 2016) Für die Anfertigung von Klageschriften nach dem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge, schriftliche Antwort, Klageerwiderung ohne Prozessvertretung bei der Kommission für den Schutz des Wettbewerbs oder dem Obersten Verwaltungsgericht beträgt die Vergütung  $\frac{3}{4}$  von der nach den Vorgaben des Art. 8 berechneten Vergütung, darf aber den Wert von 300 Leva nicht unterschreiten.

(7) (neu – AB 84 von 2016) Für die Anfertigung von Klageerwiderungen vor einem Kontrollorgan oder einer Klage an einem Gericht wegen finanziellen Berichtigungen an Projekten, die mit der Ausgabe europäischer Beihilfen oder operationellen Programmen verbunden sind, ohne Prozessvertretung, beträgt die Vergütung  $\frac{3}{4}$  von

der nach den Vorgaben des Art. 8 berechneten Vergütung, darf aber den Wert von 300 Leva nicht unterschreiten.

Art. 10. (geänd. AB 28 von 2014, erg. – AB 84 von 2016) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung der Partei in einem Vollstreckungsverfahren gelten folgende Vergütungen:

1. (geänd. - AB 2 von 2009, geänd. - AB 28 von 2014) für die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens - 200 Leva;
2. (geänd. - AB 28 von 2014) für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in einem Vollstreckungsverfahren und Ausführung von Handlungen zur Befriedigung von Geldforderungen - 1/2 der unter Art. 7 Abs. 2 genannten Vergütungen;
3. (geänd. AB 28 von 2014, geänd. – AB 84 von 2016) für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung der Partei in Vollstreckungsverfahren, deren Gegenstand die Besitzeinweisung oder Schutz eines Grundstücks ist - 1/2 der unter Art. 7 Abs. 2 genannten Vergütungen aufgrund des Grundstückswertes;
4. (geänd. - AB 2 von 2009, geänd. - AB 28 von 2014, geänd. – AB 84 von 2016) für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung der Partei in Vollstreckungsverfahren, deren Gegenstand außerhalb der unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Handlungen betrifft - 200 Leva;
5. (neu – AB 84 von 2016) für die Anfechtung der Handlungen eines Gerichtsvollziehers – 200 Leva; und wenn die Klage in einer öffentlichen Sitzung verhandelt wird – 300 Leva; diese Vergütung ist auch an dem Prozessvertreter der Gegenpartei zu leisten.

Art. 11. (geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) Für das Ersuchen vor dem Gericht zur Erlassung von privaten Strafanzeigen, Berufung der Handlungen des Gerichtsvollziehers oder des Notars beträgt die Vergütung 200 Leva und wenn die Klagen an einer öffentlichen Verhandlung entschieden werden – 300 Leva.

#### **Abschnitt IV.**

#### **Vergütung für Straf- und Bußgeldsachen je Instanz**

Art. 12. (geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) Die Vergütung für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in einem Ermittlungsverfahren wird in der unter Art. 13 Abs. 1 festgelegten Höhe angesetzt. Bei der Ausführung von Prozesshandlungen an verschiedenen Tagen sind je 100 Leva pro Tag zu leisten.

Art. 13. (1) Für Vertretung eines Angeklagten, privaten Anklägers oder privaten Beschwerdeführers beträgt die Vergütung:

1. (geänd. - AB 2 von 2009, geänd. - AB 28 von 2014) für Sachen, in denen eine Strafe auf Bewährung oder eine Geldstrafe erwartet wird - 400 Leva;
2. (geänd. - AB 2 von 2009, geänd. - AB 28 von 2014) bei einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren - 500 Leva;
3. (geänd. - AB 2 von 2009, geänd. - AB 28 von 2014) bei einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren - 800 Leva;
4. (geänd. - AB 2 von 2009, geänd. - AB 28 von 2014) bei einer Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren – 1.500 Leva;
5. (geänd. - AB 2 von 2009, geänd. - AB 28 von 2014) bei einer Freiheitsstrafe von mehr als 15 Jahren – 2.000 Leva;
6. (geänd. - AB 2 von 2009, geänd. - AB 28 von 2014) bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe – 3.000 Leva;

7. (geänd. - AB 2 von 2009) bei Vereinbarungen, an denen der Rechtsanwalt nicht am Strafverfahren beteiligt war - 300 Leva;

8. (aufgeh. - AB 2 von 2009, vorh. P. 9, geänd. AB 28 von 2014) für die Teilnahme an Verhandlungen über Überwachungsmaßnahmen, sofern der Rechtsanwalt am Strafverfahren nicht im Auftrag teilgenommen hat - 400 Leva;

9. (geänd. - AB 2 von 2009; vorh. P. 10, geänd. - AB 28 von 2014) für die Untersuchung einer Sache ohne Teilnahme am Strafverfahren - 300 Leva.

(2) (geänd. - AB 2 von 2009, geänd. - AB 28 von 2014) für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung des Privatklägers oder Privatbeklagten wird die Vergütung gemäß den Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 festgelegt, darf aber 400 Leva nicht unterschreiten.

(3) (neu – AB 84 von 2016) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung für den Angeklagten, Privatkläger oder Privatbeklagten in mehreren Anklagen wird die Vergütung gem. Abs. 1 für die schwerste Anklage um ½ erhöht;

(4) (neu – AB 84 von 2016) Bei der Verteidigung mehrere Personen bestimmt sich die Vergütung für jeden Verteidigten nach den Bestimmungen des Abs. 1.

Art. 14. (geänd. - AB 2 von 2009, geänd. - AB 28 von 2014) Sofern die Gerichtsverhandlung länger als einen Tag dauert, beträgt die zusätzliche Vergütung für jeden weiteren Tag je 100 Leva.

Art. 15. (geänd. – AB 84 von 2016) Für die Anfertigung einer Berufungs- oder Revisionsklage ohne Prozessvertretung beträgt die Vergütung 3/4 vom unter Art. 13 genannten Betrag.

Art. 16. (geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) Für private Klagen in Strafsachen beträgt die Vergütung 200 Leva, und für Klagen, die an einer öffentlichen Verhandlung entschieden werden - 400 Leva.

Art. 17. Unzulässig ist die Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung in Strafsachen, einschließlich für zivilrechtliche Klagen, eingereicht im Strafverfahren.

Art. 18. (1) (geänd. - AB 2 von 2009, geänd. - AB 28 von 2014, geänd. – AB 84 von 2016) Für die Anfertigung einer Berufung in Bußgeldsachen ohne Prozessvertretung bestimmt sich die Vergütung nach den Vorschriften des Art. 7 Abs. 2 aufgrund der Hälfte des Bußgeldes, bzw. des Schadenersatzes, darf aber den Wert von 50 Leva nicht unterschreiten.

(2) (erg. - AB 2 von 2009; geänd. und erg. AB von 2014) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Sachen gegen Bußgeldbescheide, sofern die Ordnungsstrafe in Form von Geldbuße, Vermögensstrafe und/oder eine Sicherheitsleistung verhängt wurde, wird die Vergütung nach den Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 gemäß dem Wert der Strafe, bzw. des Schadenersatzes bemessen, darf aber den Wert von 300 Leva nicht unterschreiten.

(3) (Neu AB 28 von 2014) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in anderen als den unter Abs. 2 genannten Ordnungsstrafverfahren beträgt die Vergütung 300 Leva.

#### **Abschnitt V.**

#### **Vergütung für Teilnahme an gesetzlich geregelte Verfahren je Instanz (neu - AB 2 von 2009)**



Art. 19. (aufgeh. - AB 2 von 2009, neu - AB 2 von 2009; geänd. AB 28 von 2014) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verfahren nach dem Gesetz zum Schutz der Gesundheit beträgt die Mindestvergütung 300 Leva.

Art. 20. (geänd. - AB 28 von 2014) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in selbstständigen Gerichtsverfahren nach dem Kinderschutzgesetz beträgt die Mindestvergütung 400 Leva.

Art. 21. (geänd. - AB 28 von 2014, geänd. – AB 84 von 2016) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verfahren nach den Kapiteln IX., X. und XI. des Familiengesetzbuchs beträgt die Mindestvergütung 400 Leva.

Art. 22. (geänd. - AB 28 von 2014) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz beträgt die Mindestvergütung 400 Leva.

Art. 23. (geänd. - AB 28 von 2014) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verfahren nach dem Gesetz über die Auslieferung und Europäischen Haftbefehl beträgt die Mindestvergütung 500 Leva.

Art. 24. (geänd. - AB 28 von 2014) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verfahren nach dem Erlass zur Bekämpfung des geringfügigen Rowdiums beträgt die Mindestvergütung 300 Leva.

Art. 25. (geänd. - AB 28 von 2014) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Exequaturverfahren beträgt die Mindestvergütung 300 Leva.

Art. 26. (geänd. - AB 28 von 2014) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung im Auftrag, wenn der Rechtsanwalt nicht mit der gesamten Sache beauftragt wurde, beträgt die Mindestvergütung 1.300 Leva.

Art. 27. (geänd. - AB 28 von 2014) Für die Rechtsvertretung und -verteidigung eines Zeugen nach Art. 122 der Strafprozessordnung, wenn der Rechtsanwalt nicht für die gesamte Sache beauftragt ist, beträgt die Mindestvergütung 300 Leva.

Art. 28. (geänd. - AB 28 von 2014) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verfahren zur Sicherungsmaßnahme, wenn der Rechtsanwalt nicht für die gesamte Sache beauftragt wurde, beträgt die Mindestvergütung 400 Leva.

Art. 29. (geänd. - AB 28 von 2014) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung bei Häufung von Verfahren beträgt die Mindestvergütung 400 Leva.

Art. 30. (geänd. - AB 28 von 2014) Für die Vorbereitung des Antrags nach Art. 368 der Strafprozessordnung beträgt die Mindestvergütung 500 Leva.

Art. 31. (1) (vorh. Text des Art. 31, geänd. - AB 28 von 2014) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verfahren zur Wiederaufnahme von Strafverfahren darf die Mindestvergütung den Mindestwert pro Instanz nicht unterschreiten.

(2) (neu - AB 28 von 2014, geänd. – AB 84 von 2016) Für die Anfertigung eines Antrags zur Wiederaufnahme eines Strafverfahrens ohne Teilnahme an der Gerichtsverhandlung beträgt die Mindestvergütung  $\frac{3}{4}$  der unter Abs. 1 vorgesehenen Mindestvergütung.

Art. 32. (geänd. AB 28 von 2014) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verfahren zu den Angelegenheiten der Vollstreckung ausländischer Urteile gem. Art. 457 Abs. 2 der Strafprozessordnung beträgt die Mindestvergütung  $\frac{1}{2}$  vom Mindestwert pro Instanz, indem die Art und Höhe der Strafe berücksichtigt werden.

Art. 33 (Neu AB 28 von 2014, geänd. – AB 84 von 2016) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Sachen nach dem Gesetz über die

gesellschaftswidrigen Handlungen von Minderjährigen und nicht volljährigen Personen beträgt die Mindestvergütung 300 Leva.

Art. 34 (Neu AB 28 von 2014, geänd. – AB 84 von 2016) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Sachen vor der Kommission zum Diskriminierungsschutz und der Kommission zum Wettbewerbsschutz in anderen als den unter Art. 8 Abs. 2 P. 5 genannten Fällen beträgt die Mindestvergütung 500 Leva.

Art. 35. (neu – AB 84 von 2016) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Sachen nach dem Gesetz über den Asyl und die Flüchtlinge beträgt die Mindestvergütung 400 Leva.

Art. 36. (neu – AB 84 von 2016) Für die Prozessvertretung und Mitwirkung in Mediationsverfahren in Zivil- und Handelssachen beträgt die Mindestvergütung 1/3 der unter Art. 7 genannten Vergütungen.

### **Zusätzliche Bestimmungen**

§ 1. Für die in dieser Verordnung vorgesehenen Fälle wird die Vergütung entsprechend festgelegt.

§ 2. (geänd. - AB 2 von 2009; geänd. und erg. - AB 28 von 2014, durch Beschluss Nr. 14820 vom 10.12.2014 des OVG für nichtig erklärt – AB 10 von 2016, in Kraft ab den 05.02.2016).

§ 2a. (neu - AB 43 von 2010; geänd. - AB 28 von 2014, erg. – AB 84 von 2016) Die Höhe der Vergütungen laut dieser Verordnung ist für die laut dem Umsatzsteuergesetz nicht eingetragenen Rechtsanwälte zuzüglich Mehrwertsteuer zu verstehen und für die mehrwertsteuerpflichtigen ist die Mehrwertsteuer zur anwaltlichen Vergütung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung zu berechnen und ist als untrennbarer Bestandteil der vom Mandanten zu leistenden Rechtsanwaltsvergütung zu verstehen, indem es gemäß dem Umsatzsteuergesetz abzuführen ist.

§ 2b. (neu – AB 84 von 2016) Bei der Verhandlung mit Auftraggebern, die juristische Personen sind – Krankenhäuser, soziale Einrichtungen für Kinder, für alte Menschen oder Menschen mit Behinderungen, die vorwiegend öffentlich finanziert werden und im Rahmen ihrer Tätigkeit einem uneingeschränkten öffentlichen Interesse dienen, kann der Rechtsanwalt, bzw. die Anwaltskanzlei zu den Bedingungen des Art. 36 Abs. 3 des Gesetzes über die Anwaltschaft Vergütungen für die konkrete Arbeit unter der mit dieser Verordnung festgelegten Mindestgrenze aushandeln, diese dürfen aber nicht weniger als ¼ davon betragen.

### **Schlussbestimmungen**

§ 3. Diese Verordnung wurde durch Beschluss des Obersten Anwaltsrats vom 9.VII.2004 verabschiedet und aufgrund von Art. 121 Abs. 1 i. V. m. Art. 36 und 38 vom Gesetz über die Anwaltschaft (AB 55 von 2004) veröffentlicht und hebt Verordnung Nr. 1 von 1999 über die Mindestvergütungen der Rechtsanwälte (AB 93 von 1999) auf.

Diese Verordnung wurde durch Beschluss des Obersten Anwaltsrats vom 13.10.2016 verabschiedet und aufgrund von Art. 121 Abs. 1 i. V. m. Art. 36 und 38 vom Gesetz über die Anwaltschaft (AB 55 von 2004) veröffentlicht.